V 1.7 Seite 1 von 4

Ordnung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (BENO-KITAS) vom 1. August 2001

Für die städtischen Kindertagesstätten wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

A: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle städtischen Kindertagesstätten.

§ 2

Aufgaben

Die Kindertagesstätte hat die Aufgabe, die Erziehung der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und dem Kind bei der Bewältigung seiner jetzigen und zukünftigen Lebenssituation zu helfen. Weiteres wird in der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätten festgelegt.

§ 3

Kindertagesstättenjahr

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Die Ferienzeit wird jährlich bekannt gegeben. Hinsichtlich der Sommerferien wird eine Angleichung an die Schulferien angestrebt.

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags geöffnet:

½ tägige Öffnungszeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr ¾ tägige Öffnungszeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr ganztägige Öffnungszeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Sonderöffnungszeiten:

Frühdienst von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr Spätdienst von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

V 1.7 Seite 2 von 4

B. Regelung der Vertragsbeziehungen

§ 5

Einteilung

In den Kindertagesstätten werden aufgenommen

- a) Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
- b) Kinder vom 6. Lebensjahr bis zum 14. Lebensjahr im Hort.

§ 6

Aufnahmegrundsätze

Neben dem Anspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 24 KJHG richtet sich die Aufnahme nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Nationalität und politische Anschauung.

§ 7

Aufnahmeantrag

- (1) Die Kinder werden bei der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte schriftlich durch den Aufnahmevordruck angemeldet.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin/der Leiter der Einrichtung nach den Grundsätzen des § 6.

§ 8

Wirkung der Aufnahme

- (1) Durch die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte kommt zwischen den Sorgeberechtigten sowie ggf. demjenigen Anmeldenden, der das Erziehungsrecht über das Kind tatsächlich ausübt und der Stadt Osnabrück ein privatrechtlicher Vertrag zustande.
- (2) Für dieses Rechtsverhältnis gilt diese mit dem Aufnahmeantrag anerkannte Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ende des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung.
- (2) Eine ordentliche Kündigung kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Kündigung in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.
 - Die Betreuungsverträge von Kindern, die eingeschult werden, enden mit dem Kindertagesstättenjahr, das dem Schulbeginn vorausgeht, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

V 1.7 Seite 3 von 4

- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere zulässig, wenn
 - a) dem Verlangen nach § 10 Satz 2 nicht stattgegeben wird oder schuldhaft die Meldung nach § 10 Satz 3 unterlassen wird,
 - b) die Sorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag, insbesondere aus § 11 und § 13, nicht oder nicht vollständig nachkommen.
 - c) die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Entgelts für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - d) das Kind einer besonderen Betreuung oder Hilfe bedarf, die über die zugrunde liegende Betreuungskonzeption der Kindertagesstätte hinausgeht.

§ 10

Gesundheitsvorsorge

Akut erkrankte Kinder können nicht betreut werden, sie können für die Dauer ihrer Erkrankung die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte kann aus begründetem Anlass verlangen, dass für das Kind eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, dass es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Wenn ein Kind oder eine mit ihm zusammenlebende Person an einer ansteckenden Krankheit, insbesondere im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt ist, ist hierüber unverzüglich die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen. Die Leiterin/der Leiter ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen bis zur Genesung vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

§ 11

Ausstattung der Kinder

Die Kinder sollen praktisch gekleidet kommen, Überbekleidung, Turnzeug, Schwimmzeug u. ä., Tasche/Beutel sollen mit vollem Namen versehen sein.

§ 12

Kostenbeteiligung

- (1) Die Zahlungspflichtigen haben sich an den Kosten, die für das Kind in der Kindertagesstätte entstehen, nach Maßgabe der §§ 15 und 16 der Entgelteordnung für die Benutzung von Einrichtungen auf dem Gebiet des Sozial- und Jugendwesens zu beteiligen.
- (2) Die Entgelte (Elternbeiträge) sind bis zum 1. eines jeden Monats im Voraus auf ein Konto der Stadt Osnabrück einzuzahlen bzw. werden auf Veranlassung der Zahlungspflichtigen im Wege des Einzugsverfahrens erhoben.
- (3) Das monatliche Entgelt wird von der Stadt entsprechend den Bestimmungen des § 8 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) festgesetzt.

V 1.7 Seite 4 von 4

§ 13

Regelmäßigkeit des Besuchs

Die Sorgeberechtigten sind gehalten, ihre Kinder regelmäßig und rechtzeitig in die Kindertagesstätte zu bringen und rechtzeitig abzuholen. Das Fehlen eines Kindes soll - möglichst unter Angabe des Grundes - vorher gemeldet werden.

§ 14

Zusammenarbeit mit den Eltern

Um die Erziehung der Kinder im Sinne des § 2 zu fördern, wird die Zusammenarbeit mit den Eltern angestrebt. Zu diesem Zweck wird in jeder Einrichtung ein Kindertagesstättenbeirat gebildet. Weiteres wird in der pädagogischen Konzeption für die Kindertagesstätten festgelegt.

§ 15

Unfallversicherung

Für alle in der Kindertagesstätte (§ 5 Buchst. a) aufgenommenen Kinder besteht für den direkten Hinund Rückweg sowie während der Betreuungszeit eine gesetzliche Unfallversicherung (beim Gemeindeunfallversicherungsverband).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.